

### Nr. 33

#### Goddi gegen Italien

Urteil vom 9. April 1984 (Kammer)

Ausgefertigt in französischer und englischer Sprache, die gleichermaßen verbindlich sind,<sup>1</sup> veröffentlicht in Série A / Series A Nr. 76.

**Beschwerde Nr. 8966/80**, eingelegt am 1. Mai 1980; am 6. Januar 1983 von der Kommission vor den EGMR gebracht.

**EMRK:** Faires Verfahren – Recht auf effektive Verteidigung durch Wahlverteidiger oder auf Beiordnung eines Pflichtverteidigers, Art. 6 Abs. 3 lit. c; gerechte Entschädigung, Art. 50 (Art. 41 n.F., Text in EGMR-E 1, 654).

**Innerstaatliches Recht:** Anwesenheit des Angeklagten in der Hauptverhandlung, Art. 427 StPO; Ladung zum Verhandlungstermin, Art. 410 ff. StPO; anwaltliche Vertretung bzw. Beiordnung eines Pflichtverteidigers, Art. 125 ff. StPO.

**Ergebnis:** Verletzung von Art. 6 Abs. 3 lit. c; Verschärfung des Strafmaßes in der zweiten Instanz als mögliche Folge fehlender effektiver Verteidigung anerkannt; für materiellen und immateriellen Schaden wird eine gerechte Entschädigung gem. Art. 50 zuerkannt.

**Sondervoten:** Keine.

#### Sachverhalt und Verfahren:

(Zusammenfassung)

##### I. Die Umstände des Falles

[10.] Der 1951 geborene Beschwerdeführer (Bf.) Francesco Goddi ist italienischer Staatsbürger, von Beruf Schäfer und wohnt in San Venanzo (Provinz Terni).

[11.] Am 6. Juni 1975 wurde gegen ihn zusammen mit dem Mitangeklagten F. vor dem Landgericht (LG) Forlì verhandelt. Es verurteilte ihn zu 18 Monaten Haft (*reclusione*) sowie zu einer Geldstrafe (*multa*) in Höhe von 300.000,- Lire [ca. 155,- Euro] wegen bewaffneter Drohung sowie illegalen Besitzes und Tragens von Waffen und Munition. Wegen verschiedener anderer Anklagepunkte (illegaler Besitz und Tragen von Kriegswaffen, Sachbeschädigung, gefährliche Explosion an einem bewohnten Ort) wurde er aus Mangel an Beweisen freigesprochen.

[12.] Die Verurteilten, die Staatsanwaltschaft (*procuratore della Repubblica*) und der Generalstaatsanwalt beim Appellationsgericht Bologna (*procuratore generale*) legten Berufung ein. Die Berufungsbegründung des Bf. wurde von RA Monteleone verfasst, einem der beiden Verteidiger, die den Bf. in der ersten Instanz vertreten hatten.

Das Appellationsgericht Bologna setzte die Verhandlung auf den 30. November 1976 fest. Trotz ordnungsgemäßer Ladung erschien RA Monteleone nicht. Das Gericht bestellte dem Bf. daraufhin einen Pflichtverteidiger, RA Maio, und vertagte die Verhandlung aus anderen prozessualen Gründen bis auf Weiteres. Sie sollte dann nach einer Entscheidung des Präsidenten am

<sup>1</sup> Anm. d. Hrsg.: Mit diesem Urteil beendet der Gerichtshof seine bisherige Praxis, wonach immer eine Sprache als maßgebend bezeichnet wurde (siehe z. B. zuletzt EGMR-E 2, 352, Fall Luberti). Gelegentlich jedoch anders s.u. S. 409.

9. Juli 1977 stattfinden, wurde jedoch erneut vertagt, da das Gericht es versäumt hatte, den Mitangeklagten F. zum fraglichen Termin zu laden. Aus dem Protokoll geht hervor, dass der Bf. mit einem neuen Wahlverteidiger, RA Bezicheri, erschienen war, jedoch nicht, ob letzterer zu diesem Zeitpunkt sein einziger Verteidiger war.

[13.] Am 20. September 1977 setzte der Präsident des Appellationsgerichts den Termin für die Wiederaufnahme der Verhandlung auf den 3. Dezember fest. Drei Tage später forderte der Generalstaatsanwalt in Bologna (*procuratore generale*) die Staatsanwaltschaft Orvieto, in deren Bezirk der Bf. lebte, auf, diesen davon zu benachrichtigen und seine Überstellung nach Bologna sicherzustellen, sollte er sich in Haft befinden.

Da der Gerichtsvollzieher die Ladung weder dem Bf. selbst noch einer gesetzlich zum Empfang bevollmächtigten Person aushändigen konnte, hinterlegte er sie im Rathaus. Zugleich machte er dem Bf. durch eine an seinem Wohnsitz hinterlassene Mitteilung und durch einen Einschreibebrief mit Empfangsbestätigung davon Mitteilung. Der Einschreibebrief, abgeschickt am 5. Oktober 1977, wurde am 7. Oktober vom Bf. persönlich abgeholt.

Am 29. Oktober wurde der Bf. aufgrund eines Haftbefehls der Staatsanwaltschaft Forlì verhaftet und in Orvieto inhaftiert, um eine am 3. Mai 1976 durch das LG Forlì gegen ihn verhängte Haftstrafe von sechs Monaten zu verbüßen.

[14.] Zu der Verhandlung am 3. Dezember 1977 vor dem Appellationsgericht Bologna erschienen weder der Bf. und sein Verteidiger noch der Schadensersatz fordernde Nebenkläger, auch der mitangeklagte F. und dessen Verteidiger sowie drei ebenfalls geladene Zeugen waren nicht zugegen. Dem Gericht war die kürzlich erfolgte Festnahme des Bf. nicht bekannt. Es erklärte den Bf. daher für widerrechtlich abwesend (*contumace*).

Der Bf. behauptet, ohne dafür Beweise beizubringen, dass er die Behörden auf Strafverfolgung und Verhandlungstermin hingewiesen habe – welches diese bestreiten – und dass sie trotzdem nicht dafür Sorge getragen hätten, ihm die Teilnahme an der Verhandlung zu ermöglichen.

RA Bezicheri war nicht erschienen, weil er keine Ladung erhalten hatte: Die Ladung war RA Monteleone zugestellt worden und „wahrscheinlich“ RA Ronconi, dem anderen Verteidiger, der den Bf. in erster Instanz vertreten hatte.

[15.] In der mündlichen Verhandlung am 3. Dezember 1977 bestellte das Gericht dem Bf. einen neuen Pflichtverteidiger, RA Straziani. Die Staatsanwaltschaft beantragte die Vertagung der Verhandlung, um das Erscheinen der geladenen Zeugen zu ermöglichen (s.o. Ziff. 14). Nach Beratung wies das Gericht diesen Antrag zurück und setzte die Verhandlung fort.

Die Staatsanwaltschaft beantragte die Verurteilung des Bf. wegen der Straftaten, deretwegen er in der ersten Instanz aus Mangel an Beweisen freigesprochen war, im Übrigen sei das Urteil der ersten Instanz zu bestätigen (s. Ziff. 11). RA Straziani begnügte sich damit, auf die von RA Monteleone verfasste Berufungsbegründung zu verweisen.

Die Verhandlung kam am selben Tag zum Abschluss. Das Gericht folgte den Anträgen des Generalstaatsanwalts und verhängte gegen den Bf. nunmehr eine höhere Strafe als zuvor das LG Forlì, nämlich jetzt: vier Jahre

Haft (*reclusione*) und 500.000,- Lire [ca. 258,- Euro]<sup>2</sup> Geldstrafe (*multa*), zudem drei Monate Arrest (*arresto*) und eine Geldbuße (*ammenda*) in Höhe von 30.000,- Lire [ca. 15,- Euro].

[16] Der Bf. legte Rechtsmittel beim Kassationshof ein. Zwei Punkte seiner Rechtsmittelbegründung bezogen sich darauf, dass weder er selbst noch sein Verteidiger bei der Verhandlung am 3. Dezember 1977 anwesend waren.

Der Kassationshof wies die Beschwerde am 8. November 1979 zurück. Nach seiner Ansicht genüge die Benachrichtigung RA Monteleones den Anforderungen des Art. 410 StPO (s.u. Ziff. 19), zudem sei dem Appellationsgericht die vom Bf. geltend gemachte Verhinderung nicht bekannt gewesen.

## *II. Relevante innerstaatliche Gesetzgebung und Praxis*

### *a) Teilnahme des Angeklagten an der mündlichen Verhandlung*

[17.-18.] Nach Art. 427 StPO ist einem in Haft befindlichen Angeklagten grundsätzlich die Teilnahme an der Verhandlung ohne Einschränkungen seiner Bewegungsfreiheit zu ermöglichen, es sei denn Fluchtgefahr oder die Gefahr von Gewaltanwendung würden Sicherheitsvorkehrungen erforderlich machen.

Will der Angeklagte nicht an der Verhandlung teilnehmen, so findet diese in der Weise statt, als ob er anwesend wäre, es sei denn, es liegt ein Fall des Art. 497 StPO vor. In jedem Fall muss er durch einen Verteidiger vertreten sein.

Hat der Angeklagte nicht schriftlich erklärt, dass er auf Teilnahme an der Verhandlung verzichte, so hat die Nichtbeachtung der Anwesenheitsvorschriften Nichtigkeit (Art. 185 StPO) zur Folge. Dies gilt nach der Rechtsprechung des Kassationshofs dann nicht, wenn dem Gericht die Haft des Betroffenen nicht bekannt war (2. Senat, 30. Oktober 1972, Nr. 1267, Entscheidungssammlung 1974, S. 2403).

Liegt ein rechtlich anerkannter Hinderungsgrund vor, so hat das Gericht die Verhandlung zu vertagen, es sei denn, dass der Angeklagte zustimmt, dass sie ohne ihn stattfindet (Art. 497 StPO). Besteht ein solcher nicht und liegt eine ordnungsgemäße Ladung vor, so ordnet das Gericht durch Beschluss an, das Urteil in Abwesenheit des Angeklagte zu fällen (Art. 498 StPO).

### *b) Ladung zum Verhandlungstermin*

[19.] Die Strafprozessordnung schreibt vor, dass sowohl dem Angeklagten als auch seinem Verteidiger der Termin der mündlichen Verhandlung bekanntgegeben werden muss. Dem Verteidiger ist gem. Art. 410 StPO der Termin wenigstens acht Tage vorher schriftlich mitzuteilen. Ansonsten ist die Ladung nichtig (Art. 412 StPO). Wird der Angeklagte durch mehrere Verteidiger vertreten, so reicht die Mitteilung an einen von ihnen.

### *c) Teilnahme des Verteidigers an der Hauptverhandlung*

[20.] Art. 125 StPO sieht u.a. unter Androhung der Nichtigkeit die Notwendigkeit einer anwaltlichen Vertretung des Angeklagten vor, eine Ausnahme gilt bei Bagatelldelikten. In der Hauptverhandlung sind höchstens zwei Verteidiger zulässig.

<sup>2</sup> Anm. d. Hrsg.: Zum Umrechnungskurs s. die Fn. auf S. 352.

Hat der Angeklagte seinen Verteidiger gewechselt oder das Mandat des zuerst gewählten widerrufen, so ist die Entscheidung wirkungslos, wenn sie nicht dem ermittelnden Richter oder der ermittelnden Staatsanwaltschaft mitgeteilt wird; in der mündlichen Verhandlung wird eine derartige Erklärung zu Protokoll gegeben (Art. 133 StPO).

[21.] Hat sich der Angeklagte keinen Wahlverteidiger genommen oder erfüllt dieser seine Verpflichtungen nicht, so bestellt das Gericht von Amts wegen einen Pflichtverteidiger (Art. 128 StPO).

[22.] Ein Anwalt verliert die Befugnis zur Verteidigung seines Mandanten, wenn er an der mündlichen Verhandlung nicht teilnimmt und nicht für seine Vertretung gesorgt hat; damit verliert er auch das Recht zur Einlegung von Rechtsmitteln. Hier wird dem Betroffenen ein zur Rechtmittleinlegung legitimer Pflichtverteidiger beigeordnet, dem folglich von künftigen Verhandlungsterminen Nachricht zu geben ist. Dies gilt nur dann nicht, wenn der Betroffene die Übertragung des Mandats auf den vorherigen Anwalt erneuert hat.

#### *Verfahren vor Kommission und Gerichtshof*

[1.-2., 23.-24.] In seiner bei der Kommission eingelegten Beschwerde vom 1. Mai 1980 (Nr. 8966/80) rügt der Bf. eine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 und Abs. 3 lit. c der Konvention, da er sich vor dem Appellationsgericht Bologna keines Verteidigers seiner Wahl habe bedienen können und das Gericht ihn fälschlich für widerrechtlich abwesend erklärt habe.

Die Kommission prüfte die Beschwerde ausschließlich unter dem Gesichtspunkt von Art. 6 Abs. 3 lit. c und erklärte sie am 5. März 1982 für zulässig.

Die *Europäische Menschenrechtskommission* gelangt in ihrem abschließenden Bericht (Art. 31 EMRK) vom 14. Juli 1982 einstimmig zu dem Ergebnis, dass Art. 6 Abs. 3 lit. c der Konvention verletzt worden ist.

*Zu der öffentlichen mündlichen Verhandlung* am 20. Juni 1983 sind vor dem Gerichtshof erschienen:

*für die Regierung:* A. Squillante, Sektionspräsident beim Staatsrat (Consiglio di Stato), Leiter des Diplomatischen Rechtsdienstes im Außenministerium, als Verfahrensbevollmächtigter, unterstützt durch: C. Antonelli, Außenministerium, M. Di Stefano, Rechtsanwalt in Rom, als Berater;

*für die Kommission:* S. Trechsel als Delegierter;

*für den Beschwerdeführer:* Rechtsanwalt G. Sangermano.

#### **Entscheidungsgründe:**

(Übersetzung)

##### *I. Zur behaupteten Verletzung von Art. 6 Abs. 3 lit. c*

**26.** Nach Art. 6 Abs. 3 lit. c der Konvention hat „jede angeklagte Person“ das Recht,

„c) sich selbst zu verteidigen, sich durch einen Verteidiger ihrer Wahl verteidigen zu lassen oder, falls ihr die Mittel zur Bezahlung fehlen, unentgeltlich den Beistand eines Verteidigers zu erhalten, wenn dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist;“

Nach Ansicht des Bf. fand die Verhandlung vom 3. Dezember 1977 vor dem Appellationsgericht Bologna unter Bedingungen statt, die aus drei Grün-

den mit der genannten Bestimmung nicht vereinbar sind: Für sein persönliches Erscheinen dort habe man nicht gesorgt; man habe ihm, indem der Verhandlungstermin RA Monteleone, der ihn nicht mehr vertrat, und nicht RA Bezicheri mitgeteilt wurde, die Dienste des Anwalts seiner Wahl genommen; durch den Pflichtverteidiger, RA Straziani, sei eine effektive Verteidigung nicht erfolgt.

Die Kommission bestätigt diese Rügen im Wesentlichen. Nach Auffassung der Regierung war dagegen die Abwesenheit des Bf. eine Folge seiner eigenen Entscheidung; überdies habe die Verfahrensweise des Appellationsgerichts Bologna nicht gegen die erwähnte Schutzvorschrift verstoßen, da RA Monteleone das Mandat nicht ausdrücklich entzogen worden sei; auch hätten die Richter die Art und Weise, wie RA Straziani seiner Aufgabe nachkam, nicht überwachen können.

**27.** Ausgangspunkt der Überlegungen im vorliegenden Fall muss Folgendes sein: Das von Art. 6 Abs. 3 lit. c verfolgte Ziel wurde vor dem Appellationsgericht Bologna nicht erreicht. RA Bezicheri nahm an der mündlichen Verhandlung vom 3. Dezember 1977 nicht teil und war folglich nicht in der Lage, das ihm vom Bf. übertragene Mandat wahrzunehmen. Der Bf. konnte seinerseits auch nicht erscheinen: Er war in Orvieto in Strafhaft. Der kurzfristig zum Pflichtverteidiger bestellte RA Straziani kannte weder die Akten noch seinen Mandanten und hatte insbesondere von dessen Verhaftung am 29. Oktober nie Kenntnis erhalten; zudem verfügte er nicht über die notwendige Vorbereitungszeit, da das Gericht eine Vertagung ablehnte und die Verhandlung, die auf eine schwerere Strafe als in der ersten Instanz hinauslief, am selben Tag abgeschlossen wurde (s.o. Ziff. 15).

Folglich kam dem Bf. am 3. Dezember 1977 nicht die „konkrete und effektive“ Verteidigung zugute, wie sie Art. 6 Abs. 3 lit. c verlangt (*Artico*, Urteil vom 13. Mai 1980, Série A Nr. 37, S. 16, Ziff. 33 [vorletzter Absatz], EGMR-E 1, 485).

**28.** Es ist ferner zu untersuchen, ob und inwieweit diese Sachlage dem italienischen Staat zur Last gelegt werden kann. Um festzustellen, ob eine Verletzung von Art. 6 Abs. 3 lit. c vorliegt, dessen Garantien ebenfalls Elemente des allgemeinen Begriffs des fairen Verfahrens darstellen, wie er in Art. 6 Abs. 1 niedergelegt ist (*Artico*, S. 15, Ziff. 32, EGMR-E 1, 485), prüft der Gerichtshof jede einzelne Rüge der Beschwerde, ehe er eine Gesamtbeurteilung vornimmt.

**29.** Der Bf. rügt zunächst, dass die Staatsanwaltschaft und die Stafvollzugsbehörde von Orvieto keine Schritte unternommen haben, um seine Teilnahme an der Verhandlung vom 3. Dezember 1977 in Bologna sicherzustellen.

Am 23. September 1977 ersuchte der Generalstaatsanwalt (*procuratore generale*) beim Appellationsgericht Bologna die Staatsanwaltschaft Orvieto, dem Angeklagten die Ladung zuzustellen und seine Überstellung anzuordnen, sollte er sich in Haft befinden. Nun befand sich der Bf. zu diesem Zeitpunkt auf freiem Fuß; er wurde erst am 29. Oktober 1977 auf Anweisung der Staatsanwaltschaft Forlì verhaftet (s.o. Ziff. 13). Folglich bestand die einzige Aufgabe der Staatsanwaltschaft Orvieto darin, ihm die Ladung zustellen zu lassen. So wie sie dieser nachkam – der Bf. erhielt von der Zustellung spätes-

tens am 7. Oktober Kenntnis (ebd.) –, kann man sie nicht für dessen Nichterscheinen vor dem Appellationsgericht verantwortlich machen; dies unterstreicht die Regierung mit vollem Recht.

In Bezug auf die Gefängnisbehörde bringt der Bf. vor, dass er diese auf das Strafverfahren und den Verhandlungstermin aufmerksam gemacht habe. Dies wird jedoch von der Regierung bestritten (s.o. Ziff. 14). Weder der Bf. noch die Regierung haben zum Beleg ihrer Behauptung Beweise beigebracht und der Gerichtshof verfügt über keine andere Information, die es ihm ermöglichen würde, diese umstrittene Tatsachenfrage zu entscheiden. Im Hinblick darauf kann somit ein Fehlverhalten der italienischen Behörden nicht festgestellt werden.

**30.** In Bezug auf die Abwesenheit des Wahlverteidigers des Bf. hat der Gerichtshof nicht zu entscheiden, ob nach italienischem Recht das Verhandlungsdatum sowohl RA Monteleone wie auch RA Bezicheri oder nur einem von beiden mitzuteilen war, und wenn ja, wem. Aufgabe des Gerichtshofs ist, die Einhaltung der Anforderungen der Konvention zu überwachen.

Unter diesem Blickwinkel unterstreicht der Gerichtshof, dass die unterlassene Mitteilung an RA Bezicheri dazu beigetragen hat, dem Bf. eine „konkrete und effektive“ Verteidigung vorzuenthalten (*Artico*, Série A Nr. 37, S. 16, Ziff. 33 [vorletzter Absatz], EGMR-E 1, 485). Die vorangegangenen Verfahrensabschnitte hätten das Appellationsgericht Bologna zu der Überlegung führen müssen, dass nur RA Bezicheri am 3. Dezember eine derartige Verteidigung sicherstellen konnte: Im Gegensatz zu dem nie vor ihm aufgetretenen RA Monteleone, hatte er an der Verhandlung vom 9. Juli 1977 teilgenommen (s.o. Ziff. 12). Folglich war es notwendig, ihm die fragliche Benachrichtigung zuzusenden.

Im Hinblick auf die Konvention stellt die Abwesenheit von RA Bezicheri ein um so bedenklicheres Faktum dar, als sie mit der Abwesenheit des Bf. zusammentraf; in Unkenntnis der Gründe für das Nichterscheinen des Angeklagten war RA Straziani nicht imstande, eine Vertagung aufgrund von Art. 497 StPO zu beantragen (s.o. Ziff. 18); ferner bestand die Gefahr – und diese konkretisierte sich – dass die am 6. Juni 1975 durch das Gericht in Forlì verhängten Strafen verschärft würden (s.o. Ziff. 11 und 15).

Zweifellos wäre die gerügte Situation nicht eingetreten, wenn der Bf. das RA Monteleone erteilte Mandat ausdrücklich widerrufen hätte, jedoch gibt sich das italienische Recht mit einem stillschweigenden Widerruf durch Bestellung eines neuen Anwalts zufrieden. Unter dem Gesichtspunkt des Art. 6 Abs. 3 lit. c verdient das Verhalten des Bf. daher keinerlei Kritik.

**31.** In Bezug auf die dem Bf. am 3. Dezember 1977 gewährte Pflichtverteidigung hat der Gerichtshof über die Art und Weise kein Urteil abzugeben, wie RA Straziani, der als Angehöriger eines freien Berufs nach bestem Wissen und Gewissen als Organ der Rechtspflege tätig wird, seiner Aufgabe glaubte nachkommen zu müssen. Hingegen hat er zu untersuchen, ob das Appellationsgericht Bologna dafür Sorge getragen hat, dem Angeklagten ein faires Verfahren mit der Möglichkeit einer angemessenen Verteidigung zu gewährleisten.

Tatsächlich hatte RA Straziani weder die notwendige Zeit noch Gelegenheit zur Akteneinsicht, zur Vorbereitung seines Plädoyers und, gegebenenfalls, zur Kontaktaufnahme mit seinem Mandanten (vgl. Art. 6 Abs. 3 lit. b der Konvention). In Anbetracht der unterlassenen Benachrichtigung von RA Bezicheri bzgl. des Verhandlungstermins hätte das Appellationsgericht wenigstens unter voller Berücksichtigung des grundlegenden Prinzips der Unabhängigkeit der Anwaltschaft konstruktive Maßnahmen mit dem Ziel ergreifen müssen, dem Pflichtverteidiger zu erlauben, seine Aufgabe unter den bestmöglichen Umständen zu erfüllen (s. sinngemäß *Artico*, a.a.O., S. 16, Ziff. 33, EGMR-E 1, 485 f.). Das Gericht hätte, wie von der Staatsanwaltschaft beantragt, die Verhandlung vertagen können (s.o. Ziff. 15) oder es hätte die Unterbrechung der Sitzung für eine genügend lange Zeit anordnen können.

Die Tatsache, dass RA Straziani selbst keinen derartigen Antrag gestellt hat, ist ohne Belang. Die außergewöhnlichen Umstände des Falles – die Abwesenheit des Betroffenen und das Unterlassen einer Benachrichtigung von RA Bezicheri – geboten der Berufungsinstantz, nicht untätig zu bleiben.

**32.** Diese Erwägungen insgesamt veranlassen den Gerichtshof zu der Feststellung, dass im Stadium der Verhandlung vom 3. Dezember 1977 vor dem Appellationsgericht Bologna den Anforderungen des Art. 6 Abs. 3 lit. c nicht entsprochen wurde. Diesem Mangel hat der Kassationshof nicht abgeholfen, da sein Urteil vom 8. November 1979 das Rechtsmittel des Bf. zurückwies (s.o. Ziff. 16). Daher liegt eine Verletzung der Konvention vor.

## II. Zur Anwendung von Art. 50

**33.** Art. 50 der Konvention lautet folgendermaßen:

„Erklärt die Entscheidung des Gerichtshofs, dass eine Entscheidung oder Maßnahme einer gerichtlichen oder sonstigen Behörde eines der Hohen Vertragsschließenden Teile ganz oder teilweise mit den Verpflichtungen aus dieser Konvention in Widerspruch steht, und gestatten die innerstaatlichen Gesetze des erwähnten Hohen Vertragsschließenden Teils nur eine unvollkommene Wiedergutmachung für die Folgen dieser Entscheidung oder Maßnahme, so hat die Entscheidung des Gerichtshofs der verletzten Partei gegebenenfalls eine gerechte Entschädigung zuzubilligen.“

**34.** Der Bf. verlangt „20 Mio. Lire (102.000,- FF) als Schadensersatz“ [ca. 10.329,- Euro]; seinen Anspruch begründet er mit seiner am 3. Dezember 1977 erfolgten Verurteilung.

Die Kommission betont, dass die Verletzung von Art. 6 Abs. 3 lit. c während der eigentlichen Hauptverhandlung und nicht, wie im oben erwähnten Fall *Artico*, anlässlich der Prüfung von Rechtsfragen im Revisionsverfahren erfolgt ist; sie folgert daraus, dass die Auswirkungen einer Konventionsverletzung für den Bf. deutlicher zu spüren waren.

Die Regierung hat ihrerseits die Ansicht vertreten, dass die Forderung des Bf. übertrieben ist.

Unabhängig von alledem stellen die Verfahrensbeteiligten die Entscheidung in das Ermessen des Gerichtshofs.

Die Frage ist folglich entscheidungsreif (Art. 53 Abs. 1 VerfO-EGMR).

**35.** Der Bf. trägt vor, hätte er eine angemessene Verteidigung gehabt, wäre mit Sicherheit eine mildere Strafe erfolgt, und das Appellationsgericht hätte möglicherweise nicht mehr getan als das Urteil des Gerichts in Forlì zu bestätigen.

Einer dermaßen kategorischen Aussage kann sich der Gerichtshof nicht anschließen. Doch besteht aller Grund zu bedenken, dass das Appellationsgericht Bologna die in der ersten Instanz verhängte Strafe erheblich verschärft hat; dieses Ergebnis wäre möglicherweise anders ausgefallen, wenn dem Bf. eine konkrete und effektive Verteidigung zuteil geworden wäre. Ein entsprechender Verlust tatsächlicher Möglichkeiten rechtfertigt im vorliegenden Fall die Gewährung einer gerechten Entschädigung (*Artico*, Série A Nr. 37, S. 20, Ziff. 42, EGMR-E 1, 489).

Hierzu kommt der immaterielle Schaden, den der Bf. zweifellos als Folge der Verletzung von Art. 6 Abs. 3 lit. c erlitten hat.

**36.** Keines der genannten Schadenselemente eignet sich als konkrete Berechnungsgrundlage. Unter Berücksichtigung der Gesamtheit dieser Elemente und der von Art. 50 geforderten Billigkeitserwägungen ist der Gerichtshof der Auffassung, dass dem Bf. eine Entschädigung in Höhe von fünf Mio. Lire [ca. 2.582,- Euro] zuzuerkennen ist.

**Aus diesen Gründen entscheidet der Gerichtshof einstimmig,**

1. dass eine Verletzung von Art. 6 Abs. 3 lit. c der Konvention vorliegt;
2. dass der betroffene Staat dem Bf. gem. Art. 50 den Betrag von 5 Mio. Lire [ca. 2.582,- Euro] zu zahlen hat.

**Zusammensetzung des Gerichtshofs (Kammer):** die Richter Wiarda, *Präsident* (Niederländer), Lagergren (Schwede), Liesch (Luxemburger), Gölcüklü (Türke), Walsh (Ire), Russo (Italiener), Gersing (Däne); *Kanzler:* Eissen (Franzose); *Vize-Kanzler:* Petzold (Deutscher)